

Geschäftsordnung der Schulkonferenz der Ev. Sekundarschule Haldensleben

§ 1 Einberufung

- (1) Die Schulkonferenz wird von der Vorsitzenden (Schulleitung) unter Veröffentlichung der Tagesordnung auf der Homepage der Schule eingeladen.
- (2) Sitzungen sollen zeitlich so angesetzt werden, dass den berufstätigen Mitgliedern der Schulkonferenz die Teilnahme möglich ist. Die Terminierung der Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende oder ihrer Vertreterin.

§ 2 Teilnahme und Ausschluss

1. Die gewählten Lehrkräfte und Vertreterinnen der Schule sowie die gewählten Elternvertreter sind Mitglieder der Schulkonferenz und zur Teilnahme verpflichtet.
2. Personen der Schulöffentlichkeit dürfen an den Sitzungen teilnehmen.

§ 3 Sitzungsleitung und Geschäftsführung

- (1) Die Vorsitzende eröffnen, leiten und schließen diese. Sie können in Ausübung dieses Amtes zur Moderation und Steuerung der Sitzung jederzeit das Wort nehmen.

§ 4 Sitzungsverlauf

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Schulkonferenz die Tagesordnung fest und beschließt über die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung.
- (2) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden auf der Grundlage der Vorlagen beraten, die mit einem Beschlussvorschlag enden müssen.

§ 5 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds erfolgt die Abstimmung über Anträge zur Sache geheim.
- (2) Nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

§ 6 Wirksamwerden der Beschlüsse

1. Beschlüsse werden wirksam, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz anwesend ist und mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder der Beschlussvorlage zugestimmt hat.
2. Eine Beanstandung eines Beschlusses durch die Schulleitung hat aufschiebende Wirkung; der Beschlussinhalt ist auf der nächsten, darauf folgenden Sitzung wieder auf die Tagesordnung zu nehmen.

§ 7 Ergebnisprotokoll und Protokollführer

- (1) Das Protokoll wird von der Protokollführerin oder dem Protokollführer angefertigt.
- (2) Im Protokoll sind die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung festzuhalten, die Beschlüsse eindeutig zu formulieren und als solche zu kennzeichnen

Die Protokolle werden durch Veröffentlichung auf der Homepage der Schule zugänglich gemacht.

§ 8
Zusammensetzung der Schulkonferenz

Über eine Veränderung der Zusammensetzung der Schulkonferenz entscheidet diese mit einfacher Mehrheit. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss zu fassen.

Haldensleben, den 19.10.2017

Gez.: *Kampelmann*